

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Betrifft das Staatsgrundgesetz, 06.09.1837

Seite 20 r

Hannover 6ten September
1837.
betrifft das Staatsgrund-
gesetz vom 26^{ten} Septbr.
1833.

Sr. Majestät dem König.

Dem Könige vorgelesen,
und von Sr. Majestät
zurückerhalten

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster König
Allernädigster Herr

Nach Euer Königlichen Majestät
Rückkehr dürfte nunmehr der Zeitpunkt
eingetreten seyn, wo eine Entschließung
über die im Königl. Regierungsantritts-
Patent von 5^{ten} July dieses Jahres,

angeregte Frage:

Ob das Staatsgrundgesetz vom 26^{ten} Septbr. 1833 abzuändern, oder aufzuheben, und auf die bis zum Jahr 1833 bestandene Verfassung zurückzugehen seyn werde? von Eurer Majestät, allergnädigst gefasst werden möchte. Da die verschiedenen Berichte, und Bearbeitungen über diesen Gegenstand, und über die in der Verfassung vorzunehmenden Veränderungen, Eurer Majestät Zeit, in Anspruch nehmen werden, so habe ich geglaubt, diese Zwischenzeit, da jene Arbeiten noch Allerhöchstdemselben nicht vorliegen, zu gegenwärtigem unterthänigsten Berichte, benutzen zu können. Denn ich darf von der Voraussetzung ausgehen, daß Ew. Majestät, sehr

wesentliche Abänderungen des Grundgesetzes, jedenfalls beabsichtigen, und der Gegenstand meines gegenwärtigen Berichtes, ist nicht die Prüfung, worin diese bestehen sollen, sondern die Frage:

Ob, und wie von der verbindenden Kraft des Grundgesetzes, am angemessensten abzukommen sey?
zu erörtern.

Es giebt in dieser Rücksicht zwey sehr verschiedene Wege.

1. Daß Ew. Majestät, die Gültigkeit des Grundgesetzes im Ganzen, anzuerkennen, aber einzelne Theile desselben, als unverbindlich, anfechten.

2. Daß Ew. Majestät, das Grundgesetz überhaupt, als formell und materiell, ungültig betrachten.

Im ersteren Fall, werden Euer Majestät

Majestät, den Streit, um jeden angefochtenen materiellen Punct, mit den Ständen, durchführen müssen. Jeder Streit um materielle Gegenstände ist schwierig, zweifelhaft und langwierig. Euer Majestät sind hiebey nicht in Besitz, sondern die Stände sind es; sie dürften sich nur weigern, um alles aufrecht zu erhalten, was das Grundgesetz bestimmt hat. Ew. Majestät bleibt dann nur übrig, Sich an die Bundesversammlung, als Kläger zu wenden. Der Ausgang dieses Streitiges um materielle Punkte ist höchst ungewiß, und während desselben, sind die Stände im Besitz des Grundgesetzes. Der, im höchsten Grade beschwerliche, länger nicht haltbare Zustand, der seit Ew. Majestät Regierungsantritt, bis jetzt vorhanden gewesen

ist, dauert fort, oder Allerhöchstdieselben müssen alle Wirkungen des Grundgesetzes, ohne Ausnahme, eintreten lassen. Dieses letztere, würde auch die Bundesversammlung, während des Rechtsstreites, verlangen. Wenn man ferner die sehr geringe Hoffnung in Anschlag bringt, daß die Stände, den von Eurer Majestät beabsichtigten Abänderungen, ihre Zustimmung geben werden, welche von beyden Cammern, erfolgen muß; so stellt sich eine Anerkennung der Gültigkeit des Grundgesetzes, und der Stände von 1833. und eine, dann nur auf dem Wege gütlicher Verhandlung mögliche Vereinbarung, als höchst bedenklich dar: Dieses um so mehr, da die zahlreichen, und in zweyter Cammer Einfluß habenden Staatsdiener,

sehr abgeneigt seyn werden, einen Hauptpunct nachzugeben, den, daß die Königl. Diener, insbesondere die Beamten, wieder wie ehemals, wenn auch mit einiger Modification, abhängiger von ihren Landesherren werden.

Wenn aber Ew. Majestät diesen wesentlichen Punct nicht erreichen, so werden die Bestrebungen, daß nach einem anderen, als dem bisherigen System regiert und verwaltet werde, größtentheils erfolglos bleiben.

Mit Ministern und sonstigen Staatsdienern, die nicht bloß dem Könige, sondern Ständen verantwortlich seyn sollen, wenn gleich sie des Königs Befehle befolgt haben, und gegen welche, allzu sehr sicher gestellt durch das Grundgesetz, die Regierung und die Stände zusammen, nicht einst hinreichend

einschreiten können, läßt sich im Sinn
Ew. Majestät, nicht regieren. Die
jetzige nur kurze interimistische Periode
insbesondere, hat davon schon Beweise ge-
liefert. Überall, wo die Staatsbeamten,
abgesehen von der nothwendigen Unabhängig-
keit der Justiz, allzu unabhängig ge-
stellt sind, wird nach und nach, der
festeste Druck entstehen, die Verfassung
sey übrigens mehr oder weniger im
constitutionellen Sinn.

Wenn es aber so große Zweifel giebt,
daß von den Ständen von 1833. so noth-
wenige Abänderungen erlangt werden;
so wird zu unterscheiden seyn:
Ob die Stände von 1833. berufen werden
können, und mit ihnen, als Stände, ver-
handelt, mithin etwas für die Zukunft
gültiges festgestellt werden könne, ohne
sie, und damit das Grundgesetz im Gan-
zen, als gültig anzuerkennen?
Hierin

Hierin liegt ein solcher Widerspruch,
daß er unübersteiglich, erscheint.

Ew. Majestät können durch die ausdrückliche Erklärung, bey der Eröffnung und Berufung: daß diese Versammlung nicht als eine gültige Ständeversammlung anerkannt werde, es versuchen, nur die Meinung, einer Versammlung von Individuen, die eine Zeitlang factisch Stände waren, zu vernehmen.

Allein es dürfte sehr zweifelhaft seyn, ob die Stände in hinreichender Zahl sich einfinden werden, wenn ihnen eröffnet wird: sie sollen nicht als gültige Stände betrachtet werden; und wenn sie erscheinen, ob es nicht lediglich zu dem Zweck ist, um sofort nach dieser Eröffnung, ihre Versammlung dazu zu benutzen, eine Klage bey der Bundesversammlung dahin zu richten: daß sie

sie in ihrem Rechte und Besitzstande als Stände, gekränkt worden. Wenn dann die Bundesversammlung sie vorerst in diesem Besitzstande schützt, so ist der ganze Vortheil der Lage, in die Ew. Majestät Sich hätten setzen können, verloren. Sind aber beyde Cammern auch nicht einig über die Anstellung einer Klage, so ist kaum abzusehen, wie die ablehnende Cammer, den Satz werde aufrechthalten können, und vielleicht auch nur versuchen wollen, daß sie als Stände deliberiren, obgleich der König ihnen erklärt: sie seyen keine gültigen Stände. Die Stände werden dann sich selbst auflösen, und auseinander gehen, und thäten sie es nicht, so wird doch nimmermehr ein gültiger Beschluß aus einer Versammlung hervorgehen können, die keine gültigen Stände seyn sollen.

Eine sehr gewichtvolle Stimme

in Carlsbad, ist dahin gefallen:
daß die Stände bereits aner-
kannt seyn, indem sie nicht aufgelöset,
sondern vertagt worden, daß daher sie
nunmehr berufen werden müßten, und
wenn sie die neueren Verfassungsanträ-
ge nicht annehmen sollten, dann
Ew. Majestät solche octroyiren möchten.
Es scheint mir aber irrig, daß die Stän-
de von 1833. bereits anerkannt wor-
den, aus den Ew. Majestät bekannten
Gründen; eine Octroyirung aber dürfte
ein sehr gefährliches Mittel seyn.
Das Grundgesetz wird dann, aus einseiti-
ger Königlicher Machtvollkommenheit
aufgehoben, und nicht zur alten Ver-
fassung von 1819. zurückgegangen, son-
dern eine neue, einseitig gegeben;
ein Schritt, den die Bundesversammlung
niemals sanctioniren kann, wenn

sie es auch wünschte. *

* Dieses wird dann um so weniger geschehen, wenn, wie zu erwarten, die Bundesversammlung, in der Berufung der Stände von 1833. auch ihre Anerkennung, findet.

Man wird vielleicht sich die Hoffnung machen, daß die 1^{te} Cammer nicht allein, als Stände Klage erheben könne. Allein wenn es nach dem Bundesstaatsrecht richtig seyn sollte, daß dann von keiner Seite her, Klage erhoben werden könne, worüber Rechtsgelehrte nicht einerley Meinung sind; so stellt sich dann die Sache doch viel schlimmer in der öffentlichen Meinung, im In- und Auslande dar, und erzeugt eine weit größere Schwierigkeit, rücksichtlich der sich auf das Grundgesetz verpflichtet glaubenden Staatsdiener, als wenn Euer Majestät, auf das Recht Sich stützend, das Grundgesetz für formell und materiell null und nichtig erklären, und zur Verfassung

von 1819. übergehen. Ohne Garantie des Bundes, (wenn derselbe sie, einer so entstandenen Verfassung gäbe) würde auch eine solche octroyirte Urkunde, dereinst den Angriffen einer Gegenparthey, eines Ministeriums selbst, das dem Liberalismus ergeben wäre, ausgesetzt seyn.

Diese Betrachtungen, führen mich zu der Frage, der sofortigen Eröffnung Eurer Majestät, an allerhöchst Ihre Unterthanen: Daß allerhöchstdieselben, das Grundgesetz als ungültig betrachten, es damit aufheben, und zu der, bis zum Jahr 1833. bestandenen Landesverfassung zurückkehren, mit derjenigen ständischen Organisation, welche theils nach dem Patente vom 7ten Decbr. 1819. bestehen bleibt, theils von Ew. Majestät, in Gefolge der, nach gedachtem Patent, vorbehaltenen Befugniß

neu gegeben wird.

Diesen Ständen können dann neue Verfassungsanträge, mitgeteilt werden.

Eine andere, gleichfalls sehr gewichtvolle und mit der Bundesverfassung sehr genau vertraute Stimme in Carlsbad, ist dahin gegangen: daß Ew. Majestät, allerdings annoch der Weg der Rückkehr zur Verfassung von 1819. offen stehe, daß also noch nichts geschehen, wodurch das Grundgesetz, und die Stände von 1833. anerkannt worden. Dieser Meinung, muß ich vollkommen beypflichten.

Wenn diese Rückkehr zur Verfassung von 1819. gewählt wird, so sind Euer Majestät, auf dem festen Boden des klaren und einfachen Rechtes, auf dem Boden, wo im letzten Fall, der günstige Ausspruch der Bundesversammlung kaum fehlen kann. Dieses ist die würdigere, und

consequentere Art des Verfahrens. Auf diesem Wege wird alles legitim, was neu geschaffen wird. Im Einklange mit den Wiener ConferenzProtocollen vom Jahr 1834. kann alles, nach den daselbst vereinbarten Grundsätzen, geordnet werden. Ew. Majestät geben das erste Beyspiel der Erfüllung, der in jenen Protocollen eingegangenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit:

Auch gegen schon bestehende Verfassungen, sich bestreben zu wollen, auf gesetzmäßigem Wege, die vereinbarten Grundsätze, in Anerkennung zu bringen (s. Art. 59.)

Die Begünstigung des Bundes, ist Ew. Majestät gesichert; er ist sie Allerhöchstdemselben, aus jenen Protocollen, vertragsmäßig schuldig. Alles ist auf diesem Wege gesetzmäßig,

und höher gestellt, als das Grundgesetz; auf dem anderen alles unter dem Grundgesetz, unsicher, vom guten Willen constitutioneller Deputierter abhängig, und endlich, wenn auch gegen alle Erwartung erreicht, formell nicht gültig, weil ungültige Stände, es bewilligten. Auf diesem Wege allein hängt es, nach dem Vorbehalt des Königl. Patenten vom 7^{ten} Decembr 1819. von Euer Majestät ab, die beyden Cammern so zu bilden, wie allerhöchstdieselben, es zweckmäßig erachten; eine höchst wichtige Rücksicht, da die ganze nachherige Verhandlung mit Ständen, so wesentlich von ihrer Composition, abhängt. Auf diesem Wege allein nur, können Ew. Majestät das angefangene Werk, auch wirklich vollenden.

Es bleibt mir noch zu beleuchten, was so großen Vortheilen entgegengesetzt werden könnte. Man sagt, die Staatsdiener

sind verpflichtet auf das Grundgesetz. Wenn nun Ew. Majestät es aufheben, indem allerhöchstdieselbe, zu der Verfassung von 1819 übergehen, und wenn die Bundesversammlung, über die Rechtmäßigkeit dieses Schrittes nicht entscheidet, weil keine Klage angebracht worden, oder wenn dieses, während eines solchen Rechtsstreites, bleiben die Unterthanen, insbesondere die Staatsdiener, im Zweifel über ihre Verpflichtung.

Hierauf erwidere ich:

1. Wie sind denn die Staatsdiener, und Landstände im Jahr 1833. beruhigt worden, als das Grundgesetz auf nicht legale Weise, zu Stande kam? Wenn auch erstere, nicht ausdrücklich auf die Verfassung verpflichtet worden, so lag allemal ihnen die allgemeine

Pflicht ob, die Verfassung zu achten:
letztere, die Landstände, waren aber unzweifelhaft auf die damalige Verfassung verpflichtet, da sich Landstände sonst nicht denken lassen.

2. Die Verpflichtung auf ein Grundgesetz besteht darin, daß der den Eyd leistende nicht für seine Person, das Grundgesetz gewaltthätig, oder ungesetzmäßig durch Umtriebe, angreifen, und in seinen Dienstfunctionen, es nicht absichtlich verletzen will. Davon ist aber der Fall völlig verschieden, wo der Monarch selbst, die Gültigkeit des Grundgesetzes bestreitet, und durch königliche Gewalt, sich in Besitz der früheren Verfassung setzt.

Hier, haben nur die bestehenden Stände das Recht, gesetzmäßig zu widerstreben. Die Königl. Diener aber keinesweges. Nimmermehr kann es angenommen

werden, daß sie sich dahin verpflichtet haben, durch Nichtgehorsam, die Regierung und Verwaltung zu lähmen, Anarchie hervorzubringen, und sich selbst zu Insurgenten zu machen. Es bleibt nur ein erlaubtes Mittel in Deutschland, das, daß die Stände, bey der Bundesversammlung klagen. Alle Verantwortung, Scrupel der Staatsdiener und anderer, müssen verschwinden, von dem Augenblick an, wo ihr König, Sich in Besitz der alten Verfassung gesetzt hat; nur die Stände, sind competente Kläger. Aber auch die allgemeine Stimmung im Lande, werden Ew. Majestät, bey Ergreifung dieses würdigen und einfachen Weges, für sich haben, wenn allerhöchstdieselben, zugleich mir der Berufung der Stände von 1819. allen Unterthanen

die neuen, gerechten Wünschen entsprechenden Verfassungsanträge, bekannt machen.

Eine Parthey, die durch das Grundgesetz, herrschen will, muß von der großen Mehrheit des Volkes, und der gebildeten Classen, isolirt werden; wie sie wirklich es größtentheils schon ist. Das wird nie kräftiger, edler und würdiger geschehen, als wenn Ew. Majestät, in einer Proclamation, den Eingebungen des großmüthigen Königlichen Characters, folgen, der alle Herzen gewinnt.

Möge der Weg, den Euer Majestät wählen, zum erwünschten Ziele führen! Ich vermag nach meiner innigsten Überzeugung, für keinen anderen, als für den, der Rückkehr zu Verfassung von 1819. zu stimmen.

In tiefster Ehrerbietung ersterbe ich
Euer Königlichen Majestät

aller unterthänigster, treu gehorsamster
und pflichtschuldigster Diener
Schele